



# AMTSBLATT

## des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 12

Neustadt a.d. Waldnaab, den 15. Oktober 2012

42. Jahrgang

### Inhaltsübersicht

✱

Verlegung des zeitlichen Ausbringverbotes (Kernsperrfrist) auf Grünland nach Düngeverordnung;  
Allgemeinverfügung

✱

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Schlammersdorf-Vorbach für das Haushaltsjahr 2012

✱

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord vom 08. Oktober 2012 zur 22.  
Änderung des Regionalplans, Teilfortschreibung Windenergie 2012

✱

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayer. Bauord-  
nung (BayBO)

✱

Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab zur Aufhebung der Verordnung über das Wasser-  
schutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung (Brunnen I) des Exerzitenhauses Johannisthal, Stadt  
Windischeschenbach

✱

Verordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab zur Aufhebung der Verordnung über das Was-  
serschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Heinersreuth, Markt Kirchenthum-  
bach

✱

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im  
Bereich der Gemeinde Altenstadt a. d. Waldnaab

✱



## **Nachruf**

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

### **Frau Hildegard Schmid aus Neustadt a.d. Waldnaab**

welche am 9. September 2012 im 83. Lebensjahr verstorben ist.

Frau Schmid trat 1945 als Aushilfskraft in den Dienst des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab, bevor sie im Jahre 1947 zur Landespolizeiinspektion Neustadt a.d. Waldnaab wechselte. Ab 1955 trat die Verstorbene wieder in den Dienst des Landkreises. Zunächst als Schreiberkraft, später als Sachbearbeiterin, war sie beim Ausgleichsamt in Weiden in der Rechnungsprüfung beschäftigt. Von 1970 bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Dienst im Januar 1989 war sie als Sachbearbeiterin für die Berechnung der Kriegsschadensrente zuständig.

Frau Schmid war eine stets loyale und taktvolle Mitarbeiterin, die immer zur sachlichen und konstruktiven Mitarbeit bereit war.

Wir danken ihr für ihren verantwortungsvollen Einsatz und werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, im September 2012

**Landratsamt  
Neustadt a.d. Waldnaab**

**Simon Wittmann  
Landrat**

**Brigitte Menzel  
Personalratsvorsitzende**





## Allgemeinverfügung

### **Verlegung des zeitlichen Ausbringverbotes (Kernsperrfrist) auf Grünland nach Düngeverordnung**

Das für die Oberpfalz zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg setzt nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung das Verbot der Ausbringung (Kernsperrfrist) von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff (z. B. Gülle und Jauche), ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, in den

Landkreisen Amberg-Sulzbach, Cham, Neumarkt, Neustadt/Waldnaab, Regensburg, Schwandorf,  
Tirschenreuth, sowie in den kreisfreien Städten Amberg, Regensburg und Weiden

bei **Grünland** auf die Zeit vom **1. Dezember 2012 bis 15. Februar 2013** fest.

Die besonderen Verhältnisse im Grünland bezüglich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern rechtfertigen eine Verlegung der Sperrfrist. Insbesondere auf den im Frühjahr meist frostgefährdeten oder schneereichen, feuchten oder hängigen Grünlandflächen in den genannten Gebieten wird durch die Verschiebung der Kernsperrfrist eine bessere Nährstoffausnutzung und bodenschonendere Gülleausbringung im Herbst ermöglicht.

Auf **Ackerland** gilt der in der Düngeverordnung festgelegte Zeitraum vom **1. November 2012 bis 31. Januar 2013**. Während dieser Zeit dürfen nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung ebenfalls keine Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff (z. B. Gülle und Jauche), ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, aufgebracht werden.

Unabhängig davon dürfen Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff und Phosphat auch dann nicht ausgebracht werden, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckt ist.

Auch Festmist darf unter diesen Bedingungen nicht ausgebracht werden.

Die Verschiebung der Kernsperrfrist gilt nicht für weitergehende Auflagen aus dem Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) oder aus Wasserschutzgebietsverordnungen.

Bei Verstößen gegen die Düngeverordnung wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet und es sind Sanktionen im Rahmen von Cross Compliance zu erwarten.

gez.

Josef Rupprecht, LD

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg  
Fachzentrum Agrarökologie



**Haushaltssatzung  
des Abwasserzweckverbandes Schlammersdorf-Vorbach  
für das Haushaltsjahr 2012**

**I.**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 63 ff GO in Verbindung mit den §§ 10 Abs. 2 Buchstabe c, 19 und 20 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Schlammersdorf-Vorbach in ihrer öffentlichen Sitzung am 14.08.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **252.350 €**

und

**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **61.950 €**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

(1)

Die Höhe des durch sonstigen Einnahmen im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Abwasserzweckverbandes umgelegt werden soll (Betriebskostenumlage), wird festgesetzt auf

**208.000 €**

Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl der Verbandsmitglieder nach dem vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bekanntgegebenen Stand vom 30. Juni 2011

(2)

Die Höhe des durch sonstigen Einnahmen im V e r m ö g e n s h a u s h a l t nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Abwasserzweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird festgesetzt auf Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerwerte des einzelnen Verbandsmitgliedes im Verhältnis zu den Gesamteinwohnerwerten der Verbandsmitglieder.

0 €

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf

20.000 €

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.

## II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29.08.2012, Nr. 21-941-197/2012 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

## III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Schlammersdorf-Vorbach, in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach, 91281 Kirchenthumbach, Bahnhofstr. 18, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schlammersdorf, 11. Sept. 2012

**Abwasserzweckverband Schlammersdorf-Vorbach**

**Löckler**

**1. Vorsitzender**

\*\*\*

## **Bekanntmachung**

### **des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord vom 08. Oktober 2012**

Gemäß Art. 16 Abs. 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl 2012, S. 254) wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord hat am 17. September 2012 die Beteiligung nach Artikel 16 Absatz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes für die Fortschreibung des Regionalplans als Teilfortschreibung des sachlichen Teilabschnittes B X 5 „Windenergie“ (22. Änderung, Teilfortschreibung Windenergie 2012) beschlossen.

Der Planentwurf und die Begründung sowie der Umweltbericht liegen vom 22. Oktober bis einschließlich 23. November 2012 zur Einsicht für jedermann bei folgender Stelle aus:

Landratsamt, Dienstgebäude A, Zimmer A 107, Stadtplatz 36 in Neustadt a.d.Waldnaab.

Die Unterlagen können von Montag bis Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig kann der Entwurf im Internet unter der Internetadresse [www.ropf.de/leistungen/regionalplanung/regionalpl6/rpl6\\_fortschreibung/index.htm](http://www.ropf.de/leistungen/regionalplanung/regionalpl6/rpl6_fortschreibung/index.htm) - „Aktuell laufende Fortschreibungen“ eingesehen werden.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab, gegeben.

Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord (6),  
Geschäftsstelle: Postfach 12 60, 92657 Neustadt a.d. Waldnaab  
Neustadt a.d.Waldnaab, 08. Oktober 2012

Simon Wittmann  
Landrat

\* \* \*

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayer. Bauordnung (BayBO)**

Az.: 42-B-1233/2011, 42-B-1234/2011, 42-B-1235/2011  
Vorhaben: Neubau eines Doppelhauses (Haus 1, Haus 2, Haus3) mit Garagen und Geräteraum  
Bauort: Karl-Hofbauer-Straße, Altstadt a. d. Waldnaab  
Gemarkung: Altstadt a. d. Waldnaab  
Fl.Nr.: 1131/47  
Bauherr: Egon Fick, Archivstraße 8, 92224 Amberg

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat mit Bescheid vom 18.06.2012 sowie Änderungsbescheid vom 13.08.2012 dem Antragsteller, entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen, die bauaufsichtliche Genehmigung zu dem oben genannten Vorhaben erteilt.

Die Erteilung der Baugenehmigung erfolgte unter der Festsetzung von Nebenbestimmungen.

### Hinweis:

Gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 Bayer. Bauordnung ist einem Nachbarn, der dem Bauvorhaben nicht zugestimmt hat oder dessen Einwendungen nicht entsprochen wird eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Da vorliegend mehr als 40 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die Zustellung gemäß Art. 66 Abs. 2 S. 4 BayBO durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung an den Nachbarn gilt gem. Art 66 Abs. 2 S. 6 BayBO mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen und der Bauakten kann im Landratsamt Neustadt, Bauamt, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab, im Zimmer A 212 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Konrad-Dietz unter der Rufnummer: 09602/79-4290 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1.  
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
2.  
Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
3.  
Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

### Hinweis:

Die in der Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist wird mit dem Tag der Bekanntmachung in Lauf gesetzt.

Zapf  
Oberregierungsrat

\* \* \*

**V e r o r d n u n g**  
**des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab zur Aufhebung der Verordnung über das**  
**Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung (Brunnen I) des**  
**Exerzitenhauses Johannisthal, Stadt Windischeschenbach**

Vom 27.09.2012

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 sowie § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert am 24.02.2012 (BGBl I S. 212), i.V. mit Art. 31 Abs. 2 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert am 16.02.2012 (GVBl S. 40), folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Windischeschenbach für die öffentliche Wasserversorgung (Brunnen I) des Exerzitenhauses in Johannisthal vom 28.03.1992 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab 15.04.1992 Nr. 3) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab in Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, den 27.09.2012  
Landratsamt

Simon Wittmann  
Landrat

\*\*\*

**V e r o r d n u n g**

**des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab zur Aufhebung der Verordnung über das Wasser-**  
**schutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der**  
**Ortschaft Heinersreuth, Markt Kirchenthumbach**

Vom 04.09.2012

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 sowie § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes ( WHG ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 ( BGBl I S. 2585 ) i.V. mit Art. 31 Abs. 2 des Bayer. Wassergesetzes ( BayWG ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 ( GVBl S. 66 ) folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab über das Wasserschutzgebiet im Markt Kirchenthumbach für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Heinersreuth, Markt Kirchenthumbach vom 24.10.1991 ( veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab vom 05.12.1991 Nr. 12 ) wird aufgehoben.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab in Kraft.

Neustadt a. d. Waldnaab, den 04.09.2012  
Landratsamt

Simon Wittmann  
Landrat

\* \* \*

### **Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Bereich der Gemeinde Altstadt a. d. Waldnaab**

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab erlässt folgende

#### **A n o r d n u n g :**

1. Die Gebiete im Umkreis von ca. 1 km um den Standort der Bienenvölker in der Gemeinde Altstadt werden zum Sperrbezirk erklärt.  
Betroffen sind:  
In der Gemarkung Meerbodenreuth die Flur-Nummern 680, 710/4, 710/10, 710/11, 711, 712/8 und 712/9  
Im Gemeindegebiet Altstadt westlich der B22 alle Flurstücke südlich und inklusive der Flur-Nummern 229, 233, 1109, 1110, 1112, 1117, 1125/6  
Im Gemeindegebiet Altstadt östlich der B22 die Flur-Nummern 190/84 (nur südlicher Teil; siehe Karte), 190/126, 1127/21, 1127/411  
Die Grenzen des Sperrbezirks sind in drei Karten festgelegt, die als Anlage Bestandteil dieser Anordnung sind.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

- 4.1 Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" an wachsverarbeitende Betriebe abgegeben werden, welche über eine erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen
- 4.2 Ferner gilt dies nicht für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
6. Für diese Anordnung werden Kosten nicht erhoben.
7. Diese Anordnung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Diese Anordnung kann mitsamt den Gründen und der Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Sachgebiet 34, Maistraße 7-9, 92627 Weiden i.d. Opf. und bei der Gemeinde Altstadt a. d. Waldnaab eingesehen werden.

Weiden i.d. Opf., 13. September 2012  
Landratsamt  
Sachgebiet 34, Az. 34-5651.07.02

Dr. Alfred Scheidler  
Oberregierungsrat

\*\*\*



 <p>Maßstab 1:10.417</p> 	<p>Kartogrundlage   Bayerische Vermessungsverwaltung 2011 www.geskat.bayern.de</p>  <p>Datenaufbereitung Landratsamt Neustadt / WN www.neustadt.de</p> <p><small>Für die Richtigkeit der Grundstückskanten wird keine Haftung übernommen. Die Daten der genutzten Digitalen Flurkarte (DFK) können veraltete Informationen zu Grundstücksgrenzen und Gebäuden enthalten und sind daher nicht als Unterlage bei Rechtsgeschäften oder als Nachweis in Verfahren vor Behörden geeignet. Die Abgabe von aktuellen Auszügen aus dem Vermögenskataster ist nur durch den örtlich zuständige Vermessungsamt möglich.</small></p>	<p><b>Datenauszug</b></p> <p>Bearbeiter Kett Corinna, Dr. Datum 20.09.2012</p>
---	---	--

\*\*\*

---

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: [Amtsblatt@Neustadt.de](mailto:Amtsblatt@Neustadt.de); Telefon: 09602 / 79-1010 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter [www.neustadt.de](http://www.neustadt.de) veröffentlicht.